

Begründung
zur 1. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 9

für das Gebiet:
südlich des Parkweges, westlich der
Dorfstraße und nördlich des Glo-
ckensteigs, Flurstücke 118, 119, 157,
158 sowie tlw. 154 und 181 der
Flur 24

Verfahrensstand nach BauGB:

12.04.2022

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 3 (2)	§ 4 (2)	§ 4a (3)	§ 10
					X

Bearbeitung

Begründung:

Ingenieurbüro Ivers GmbH
Süderstraße 132
25813 Husum
Tel: (04841) 8937-0



Umweltbericht:

Büro OLAF
Süderstraße 3
25885 Wester-Ohrstedt
Tel: (04847) 980



Verfahrensverlauf:

29.03.2021	Aufstellungsbeschluss
05.10.2021	Planungsanzeige
05.10. – 12.11.2021	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB nach § 4 (1) BauGB
15.11.2021	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
23.02.2022	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10.03.2022 – 11.04.2022	Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
04.03.2022 – 11.04.2022	Beteiligung der Behörden und TÖB nach § 4 (2) BauGB (Absendedatum)
09.06.2022	Satzungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	5
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	5
1.2	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	6
1.3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	6
2.	PLANUNGSINHALTE.....	7
2.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	7
2.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
2.3	BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	8
2.4	VERKEHRSFLÄCHEN	8
2.5	SONSTIGE FESTSETZUNGEN.....	9
2.6	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	9
2.7	FLÄCHENBILANZ.....	10
3.	FACHPLANUNGEN	10
3.1	VERSORGUNG	10
3.2	SCHMUTZWASSERENTSORGUNG	11
3.3	NIEDERSCHLAGSWASSERENTSORGUNG – WASSERWIRTSCHAFTLICHES KONZEPT	11
3.3.1	Grundlagen.....	11
3.3.2	Baugrund und Topologie.....	12
3.3.3	Vorgesehene Flächennutzung	12
3.3.4	Entwässerungskonzeption.....	13
3.3.5	Wasserrechtliche Anforderungen nach A-RW1	15
3.3.6	Fazit zum A-RW1	19
3.4	ABFALLBESEITIGUNG	20
3.5	IMMISSIONSSCHUTZ	20
3.6	DENKMALSCHUTZ	20
4.	UMWELTBERICHT	21
4.1	EINLEITUNG	21
4.1.1	Inhalt und Ziele des Bebauungsplans	22
4.1.2	Angaben zum Standort.....	22
4.1.3	Art und Umfang des Vorhabens	22
4.1.4	Auswirkungen auf die Umwelt des Vorhabens.....	23
4.1.5	Umweltschutzziele übergeordneter Fachgesetzen und -planungen	23
4.2	BESTANDSAUFNAHME, BEWERTUNG UND PROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	25
4.2.1	Schutzgut Fläche und Boden	26
4.2.2	Schutzgut Wasser.....	26
4.2.3	Schutzgut Klima und Luft	27
4.2.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	27
4.2.5	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.....	31
4.2.6	Schutzgut Landschaft	31
4.2.7	Schutzgut Mensch	32
4.2.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	32
4.2.9	Wechselwirkungen / Kumulierungen	33
4.2.10	Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern	33
4.2.11	Energienutzung und -effizienz.....	34
4.2.12	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	34

4.2.13	<i>Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen</i>	34
4.3	PROGNOSEN ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTSCHUTZES.....	34
4.3.1	<i>Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</i>	34
4.3.2	<i>Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</i>	35
4.4	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	35
4.4.1	<i>Beschreibung und Bewertung des Eingriffes</i>	35
4.4.2	<i>Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen</i>	36
4.4.3	<i>Bilanzierung</i>	37
4.4.4	<i>Kompensation</i>	38
4.5	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	39
4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	39
4.6.1	<i>Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen)</i>	39
4.6.2	<i>Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung</i>	39
4.6.3	<i>Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden</i>	39
4.7	ZUSAMMENFASSUNG	40

1. Planungsgrundlagen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Witzwort plant einen Anbau an das bestehende Feuerwehrgebäude in der Dorfstraße 33a einschließlich einer größeren Stellplatzanlage im südlichen Bereich des Plangebietes. Diese Bauvorhaben sind aufgrund der aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen erforderlich geworden. Gemäß Unfallkasse Nord muß die freiwillige Feuerwehr Witzwort Umkleidebereiche mit einer sogenannten „Schwarz-Weiß-Trennung“, d.h. für Zivil- und Einsatzkleidung nachweisen, die in dem Anbau vorgesehen sind. Die Stellplätze, die sich bisher auf der Fläche des geplanten Anbaus befinden und nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, müssen ausgelagert werden. Die Gemeinde hat die angrenzende Teilfläche des Flurstücks 181, jetzt Flurstück 182 erworben, um hier die erforderlichen PKW-Stellplätze nachzuweisen.

Die Alternative zur Erweiterung des Feuerwehrgebäudes wäre ein Neubau an anderer Stelle. Die Kosten eines Neubaus würden in keinem Verhältnis zu dem geplanten Anbau stehen. Zudem stellt die Erweiterung des Feuerwehrgebäudes einen geringeren baulichen Eingriff dar, als bei einem Neubau auf einer bisher unbebauten Fläche. Dem entsprechend erfordert die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses auch einen geringeren Umfang an Ausgleichsmaßnahmen.

Das Plangebiet liegt im Übergang zwischen Innenbereich gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und Außenbereich gem. § 35 BauGB. Das bestehende Feuerwehrgebäude befindet sich noch im Innenbereich, während der geplante Anbau und die geplanten Stellplatzflächen im Außenbereich liegen. Da das geplante Vorhaben im Außenbereich nicht zulässig wäre, entsteht ein Planungsbedarf.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden Seeth, Drage, Koldenbüttel, Witzwort, Uelvesbüll und der Stadt Friedrichstadt ist die Fläche des bereits bebauten Feuerwehrgrundstücks als gemischte Baufläche dargestellt. In der Berichtigung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 9 ist der südliche Bereich für die geplanten Erweiterungen als private Grünfläche dargestellt. Die aktuelle Planung mit dem Erweiterungsbau der Feuerwehr im Grenzbereich zwischen der gemischten Baufläche und der Grünfläche sowie den Stellplätzen im Bereich der Grünfläche wird von Seiten der Gemeinde als geringfügige Abweichung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes angesehen, so dass auf eine Änderung des Flächennutzungsplanes verzichtet wird.

Dem entsprechend hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 29.03.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gefasst.

1.2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich des Siedlungsgebietes auf der Westseite der Dorfstraße (L 31), südlich des Parkweges und nördlich des Glockenstegs.

Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 118, 119, 157, 158 sowie Teilflächen der Flurstücke 154 und 181 der Flur 24 in der Gemarkung Witzwort und hat eine Größe von ca. 0,27 ha.

1.3 Übergeordnete Planungen

Gemäß Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes 2021** (LEP 2021) nimmt die Gemeinde Witzwort keine zentralörtliche Funktion wahr. Sie liegt im ländlichen Raum, innerhalb eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Die Ortslage mit dem Plangebiet liegt innerhalb des 10km-Umkreises um das Mittelzentrum Husum und nordwestlich der Bundesstraße B5, die als Landesentwicklungsachse dargestellt ist.

Im **Regionalplan für den Planungsraum V** sind der Gemeinde entsprechende Darstellungen abgesehen von der Landesentwicklungsachse und dem 10 km-Umkreis um die Stadt Husum zugewiesen. Demnach liegt die Gemeinde auch hier im ländlichen Bereich sowie in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Im **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I** von Januar 2020 ist der Bereich der Gemeinde in der Karte 1 als Wiesenvogelbrutgebiet dargestellt. Die Karte 2 enthält Darstellungen für ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt sowie für ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Die Karte 3 enthält für das Gemeindegebiet und speziell für das Plangebiet keine Darstellungen.

Im **Landschaftsplan** der Gemeinde ist in der Karte Bestand die bereits bebaute Fläche des Plangebietes als Teil des alten Ortskernes dargestellt, während die Erweiterungsfläche als Dauerweide bzw. überwiegend als Standweide bewirtschaftetes Grünland dargestellt ist. Entlang der Grenze zwischen beiden Bereichen ist eine Gebüsch- und Strauchgruppe dargestellt.

In der Karte Maßnahmen ist die Erweiterungsfläche als erhaltenswerte, innerörtliche Grünfläche im Interesse des zu bewahrenden Ortsbildes dargestellt. Auf dieser Fläche ist der Bau der erforderlichen Stellplätze vorgesehen, während sich die Gebäudeerweiterung auf die Fläche des alten Ortskerns beschränkt.

2. Planungsinhalte

2.1 Art der baulichen Nutzung

Da die Planung dem ausschließlichen Zweck der Erweiterung des Feuerwehrgebäudes dient, wird das Feuerwehrgrundstück als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt. Das Grundstück direkt an der Dorfstraße (Flurstück 157), das mit einem Gebäude bebaut ist, in dem sich eine Wohnung und ein kleiner Laden befindet, wird als Mischgebiet festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht auch der Darstellung als gemischte Baufläche im gültigen Flächennutzungsplan.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Maße der baulichen Nutzung orientieren sich an den vorhandenen und geplanten Gebäuden auf dem Feuerwehrgrundstück. Darüber hinaus passt sich das Bauvorhaben hinsichtlich der Maße auch an die vorherrschende Bebauung im Ort an.

Die **Grundflächenzahl** (GRZ) wird für das Feuerwehrgrundstück mit 0,25 festgesetzt, d.h. maximal 25% der Baugrundstücksfläche darf durch das erweiterte Feuerwehrgebäude überbaut werden (GRZ 1). Die Anforderungen für ein Feuerwehrgebäude erfordern ausreichend große Flächen zum Bewegen der Fahrzeuge und ausreichend Stellplätze auch für die Privatfahrzeuge der Feuerwehrleute. Daher kann die festgesetzte GRZ für die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,8 (GRZ 2) überschritten werden, das entspricht einem maximalen Versiegelungsgrad des Feuerwehrgrundstücks von 80%.

Diese Überschreitungsmöglichkeit wird im Text (Teil B) gesondert festgesetzt, da gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bei einer GRZ von 0,4 grundsätzlich eine Überschreitung bis zu 50% möglich ist. Das würde einer GRZ 2 von 0,6 entsprechen. Dieses Maß würde nicht dem tatsächlichen Bedarf entsprechen, so dass eine Überschreitung der GRZ für die o.g. Anlagen bis zu 80% der Baugrundstücksfläche zugelassen wird.

Das Mischgebiet besteht aus dem Flurstück 157, das eine Größe von 132 qm hat, und durch das vorhandene Gebäude bereits zu 57% überbaut ist, daher wird hier eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen und auch erforderlichen Grundflächen für Nebenanlagen ist auch hier eine Überschreitung der GRZ für die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche erforderlich. Daher wird im Text (Teil B) festgesetzt, dass hier eine Überschreitung bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,9 zulässig ist. Damit ist im Plangebiet eine maximale Versiegelung des Bodens von ca. 1.900 qm möglich.

Die **Geschossigkeit** wird sowohl für die Gemeinbedarfsfläche als auch für das Mischgebiet entsprechend der vorherrschenden Bebauung in der Umgebung sowie der vorhandenen und geplanten Gebäude auf ein Vollgeschoss begrenzt. Dachgeschosse können ausgebaut werden, solange dadurch keine Vollgeschosse gemäß Landesbauordnung entstehen.

Auch die Festsetzung der **Gebäudehöhen** wird durch die vorhandenen Gebäude bestimmt und daher mit max. 9,0 m festgesetzt. Als Oberkante (OK) der baulichen Anlagen anstelle der Firsthöhe ist diese Festsetzung unabhängig von speziellen Dachformen bzw. Baukörpern.

Als **Bezugspunkt** für die Höhenfestsetzungen wird die Kanalschachtabdeckung im Bereich zwischen den beiden vorhandenen Gebäuden mit einem Höhenniveau von 10,26 m über Normal-Höhe-Null (NHN) festgesetzt, so dass die maximale Höhe baulicher Anlagen 19,26 m über NHN (9,0 m + 10,26 m) betragen kann. Der Bezugspunkt liegt ca. 40 cm höher als die Sohle des bestehenden Feuerwehrgebäudes und wenige Zentimeter unterhalb der Sohle des vorhandenen Gebäudes im Mischgebiet.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Sowohl für die Gemeinbedarfsfläche als auch das Mischgebiet wird die **abweichende Bauweise** festgesetzt, da aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht zu allen Seiten der Mindestabstand von 3,0 m eingehalten werden kann. Das Feuerwehrgebäude steht direkt an der östlichen Flurstücksgrenze. Das Gebäude im Mischgebiet unterschreitet an der westlichen, südlichen und östlichen Flurstücksgrenze den Mindestabstand von 3,0 m.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch **Baugrenzen** bestimmt. Die Baugrenzen setzen auf der Gemeinbedarfsfläche ein größtmögliches Baufenster fest, das neben der aktuellen Erweiterung noch eine weitere, geringfügige Gebäudeerweiterung zulässt. Die Stellplatzfläche im südlichen Grundstücksbereich und die geplante Carportanlage westlich des Anbaus liegen teilweise außerhalb der Baugrenze. Dies ist nach den Regelungen der Landesbauordnung zulässig. Die Teilflächen dieser Anlagen außerhalb der Baugrenze werden als Stellplatzflächen festgesetzt, siehe Kap. 2.5 „sonstige Festsetzungen“.

2.4 Verkehrsflächen

Im Sinne der gesicherten Erschließung des Baugebietes wird der Straßenabschnitt der Dorfstraße im Bereich des Plangebietes bis zur halben Straßenbreite als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, ohne dass hier Ausbaumaßnahmen erforderlich sind.

Die **Straßenbegrenzungslinie** dient zur Abgrenzung der Straßenverkehrsfläche gegenüber der Fläche für den Gemeinbedarf und dem Mischgebiet.

Die Flächen der Stellplatzanlagen, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) liegen, sind als Stellplatzflächen festgesetzt. Dies

betrifft die Stellplätze für das Mischgebiet im nördlichen Bereich sowie die Stellplätze südlich und die Carportanlage westlich des Feuerwehrgebäudes. Diese Stellplatzflächen sind den bebaubaren Flurstücken zugeordnet.

2.5 Sonstige Festsetzungen

Die Stellplatzanlage im nördlichen Grundstücksbereich sowie die Teilflächen der Stellplatzanlage im südlichen Grundstücksbereich und der geplanten Carportanlage westlich des Anbaus, die außerhalb der Baugrenze liegen, werden als Stellplatzflächen festgesetzt und den bebaubaren Flurstücken zugeordnet. Damit sollen bestimmte Flächen für den Natur- und Wasserhaushalt freigehalten werden.

Der Graben an der südöstlichen, der südlichen sowie der vorhandene Grabenabschnitt an der westlichen Plangebietsgrenze einschließlich des in südlicher Verlängerung bis zum südlichen Graben neuanzulegenden Grabenabschnitt werden als **Flächen für die Regelung des Wasserabflusses** festgesetzt. Mit dem Ziel, das Rückhaltevolumen im Plangebiet zu erhöhen, wird der Graben an der südlichen Plangebietsgrenze um drei Meter nach Norden erweitert, siehe auch Kap. 3.3 „Niederschlagswasserentsorgung – Wasserwirtschaftliches Konzept“. Diese Grabenaufweitung ist naturnah mit abgeflachten Grabenrändern und unter Verzicht auf technischen Uferverbau zu gestalten, so dass diese Maßnahme als Kompensation für den baulichen Eingriff im Gebiet bilanziert wird.

Der größere Baum im südwestlichen Bereich des Plangebietes, der eine ortsbildprägende Wirkung hat, wird als einzelner **Baum zum Erhalt** festgesetzt. Zum Schutz des Landschaftsbildes werden die Randflächen an der westlichen und der südöstlichen Plangebietsgrenze als Flächen für die **Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** festgesetzt. Die Fläche zwischen der Stellplatzanlage und der südlichen Grabenfläche wird als **Fläche für Ausgleichsmaßnahmen** festgesetzt. Die hier durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind im Kap. 4.4.4 „Kompensation“ des Umweltberichtes beschrieben. Innerhalb dieser Ausgleichsfläche und der Anpflanzfläche werden die Bäume, die südlich der bisher Stellplatzfläche standen, neu angepflanzt. Zusätzlich sind hier mindestens zwei heimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen. Ansonsten werden diese Flächen als Blühwiese angelegt.

2.6 Nachrichtliche Übernahmen

Zur Wahrung der Belange des Artenschutzes wird eine Festsetzung aus dem BNatSchG nachrichtlich in den Text (Teil B) übernommen. Danach sind Rodungen von Gehölzen zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 1. Oktober eines Jahres bis zum letzten Kalendertag des Februars des darauffolgenden Jahres zulässig.

Die Verfüllung des Grabenabschnitts entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 181 wird in nachrichtlicher Übernahme aus dem BNatSchG auf den Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.10. eines jeden Jahres beschränkt, um mögliche Vorkommen des Moorfrosches zu schützen. Ausnahmsweise ist die Grabenverfüllung auch vom 01.04. bis zum 31.05. eines jeden Jahres zulässig,

wenn mit einer baubiologischen Begleitung vor Beginn der Baumaßnahmen der Grabenabschnitt auf Vorkommen von Moorfröschen untersucht wird. Wenn Laich vorhanden ist, muss dieser fachgerecht in einen benachbarten Graben umgesetzt werden.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts wird in nachrichtlicher Übernahme aus § 8 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

2.7 Flächenbilanz

1.	Fläche für den Gemeinbedarf	2.062 qm
2.	Mischgebiet (MI)	132 qm
3.	Verkehrsfläche	134 qm
4.	Entwässerungsfläche (Graben)	313 qm
4.1	vorhandene Grabenfläche	139 qm
4.2	neuanzulegende Grabenfläche	174 qm
	Gesamtfläche Plangeltungsbereich	2.641 qm

3. Fachplanungen

Die Einrichtungen der Ver- und Entsorgung sind vorhanden und werden, soweit erforderlich an den Bedarf, der durch die Gebäude- und Grundstückserweiterung entsteht, angepasst.

3.1 Versorgung

Die **Wasserversorgung** erfolgt über das Ortsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt in Absprache und Abstimmung zwischen der örtlichen Feuerwehr der Gemeinde und dem Wasserbeschaffungsverbandes Eiderstedt. Bei der Löschwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) zu berücksichtigen. Danach ist als Grundschutz eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h für die Dauer von mindestens zwei Stunden sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände zwischen den Hydranten 150 m nicht überschreiten und die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Die **Stromversorgung** und ggf. auch die **Wärmeversorgung** erfolgt über Anschlüsse an die vorhandenen Nieder- und Mittelspannungsnetze sowie das Gasnetz der SH-Netz AG.

Der Glasfaserausbau erfolgt über den Breitbandzweckverband Südliches Nordfriesland.

3.2 Schmutzwasserentsorgung

Die Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung sind vorhanden. Sofern durch das vorliegende Planungsvorhaben der Bedarf für eine Anpassung dieser Anlagen entsteht, wird dieser im Rahmen der Objektplanung berücksichtigt

3.3 Niederschlagswasserentsorgung – Wasserwirtschaftliches Konzept

Im Rahmen des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9, 1. Änderung in der Gemeinde Witzwort sind Möglichkeiten der Oberflächenentwässerung zu prüfen und ein Entwässerungskonzept für das Plangebiet zu erarbeiten.

Die im Geltungsbereich vorgesehene Befestigung durch die Gebäude und Wegeflächen führt zu einer Erhöhung der Regenwasserabflüsse.

Die Auswirkungen der geplanten Erschließung auf den Wasserhaushalt sind gemäß der „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein Teil 1: Mengengewirtschaftung A-RW 1“ zu überprüfen.

Auf Grundlage der neuen Anforderungen für die Oberflächenwasserbeseitigung in neu ausgewiesenen Baugebieten nach dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten, sind speziell die Belange hinsichtlich Versickerung, Verdunstung sowie Retention von Oberflächenwasser zu berücksichtigen. Zur Entlastung der Vorflut ist Regenwasser, so weit möglich, vor Ort zu versickern.

3.3.1 Grundlagen

Die Erstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes wird auf Grundlage des Entwurfes zum B-Plan Nr. 9, 1. Änderung durchgeführt.

Der B-Plan Nr. 9, 1. Änderung befindet sich auf der Westseite der Dorfstraße, südlich des Parkweges und nördlich des Glockensteges und umfasst in der Gemarkung Witzwort, Flur 24, die Flurstücke 118, 119, 157, 158 und Teilflächen der Flurstücke 154 und 181 bei einer Gesamtgröße von rd. 0,27 ha. Beim vorliegenden wasserwirtschaftlichen Konzept wird das Flurstück 157, auf dem sich das

Gebäude „Dorfstraße 33“ im Bestand befindet, nicht berücksichtigt, da die Bestandssituation für dieses erhalten bleibt.

3.3.2 Baugrund und Topologie

Das Gelände fällt in Richtung Südwesten ab. Die Geländehöhen im südlichen Bereich des B-Planes, dem Bereich der Erweiterung des Feuerwehrgebäudes, beträgt zwischen null und einem Meter, im Umfeld des bestehenden Gebäudes auch über einem Meter. Aufgrund der anstehenden Marschböden, geringer Geländehöhen und hoher Grundwasserstände ist eine Versickerung im Sinne der DWA-A 138 nicht möglich.

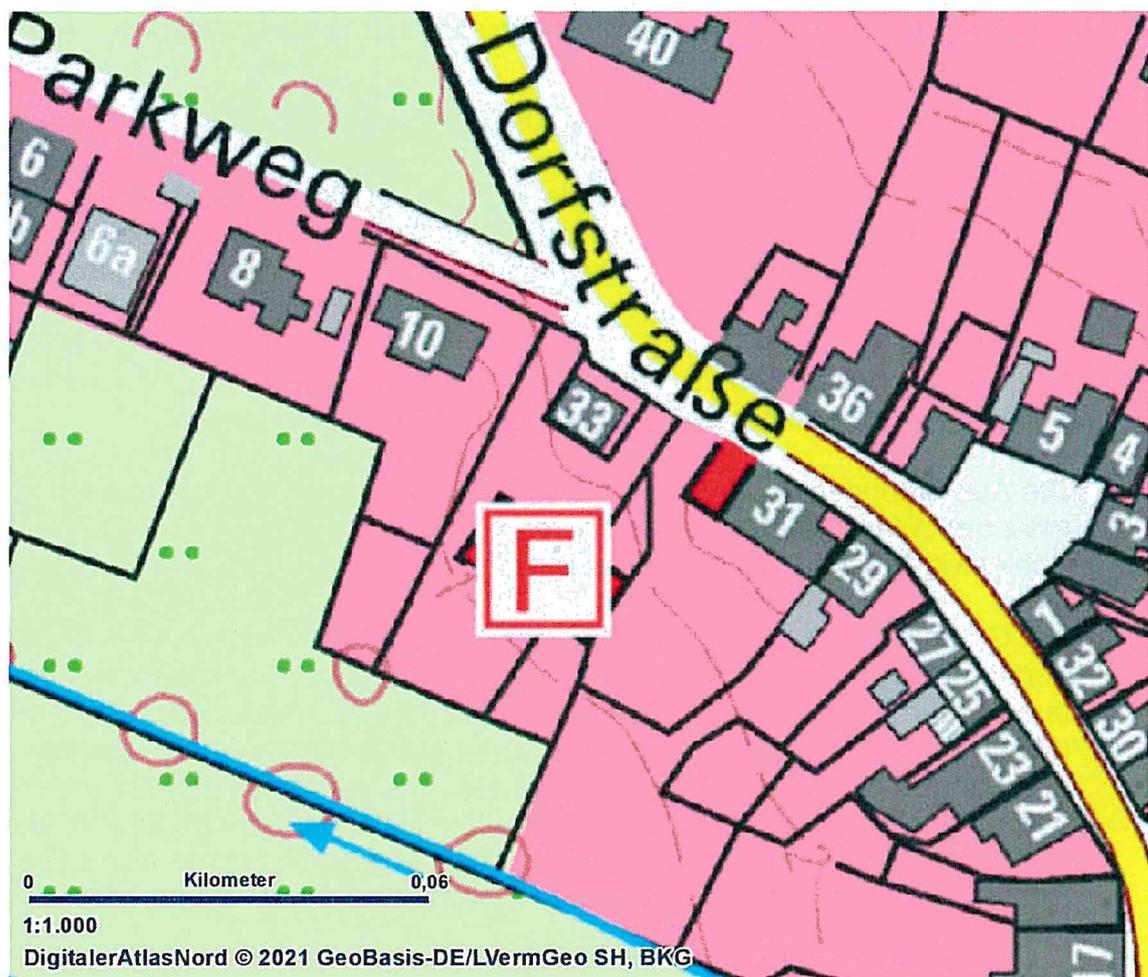


Abbildung 1: Topographische Karte, Quelle: DigitalerAtlasNord.

3.3.3 Vorgesehene Flächennutzung

Die Fläche des B-Plan 9, 1. Änderung beträgt ohne Verkehrsflächen und ohne Mischgebiet (Flurstück 157, „Dorfstraße 33“) rd. 2375 m². Davon entfallen rd. 816 m² auf die Erweiterung im Süden (Flurstück 181). Folgende Flächenversiegelungen wurden bei der Berechnung zugrunde gelegt:

Flächennutzung				
Gesamtfläche	2.375	m ²	0,238	ha
GRZ 1 (Hauptgebäude)	0,25	[-]	0,059	ha
GRZ 2 (Nebengebäude/ -flächen)	0,8	[-]	0,190	ha

GRZ1				
Steildach	250	m ²	0,025	ha
Neubau, Flachdach	344	m ²	0,034	ha

Sonstige versiegelte Flächen (GRZ2- GRZ1)				
Garage/Carport: Flachdach	50	m ²	0,005	ha
Stellplätze und Wege: Pflaster, offenfugig	1.256	m ²	0,126	ha

unversiegelt			0,048	ha
---------------------	--	--	-------	----

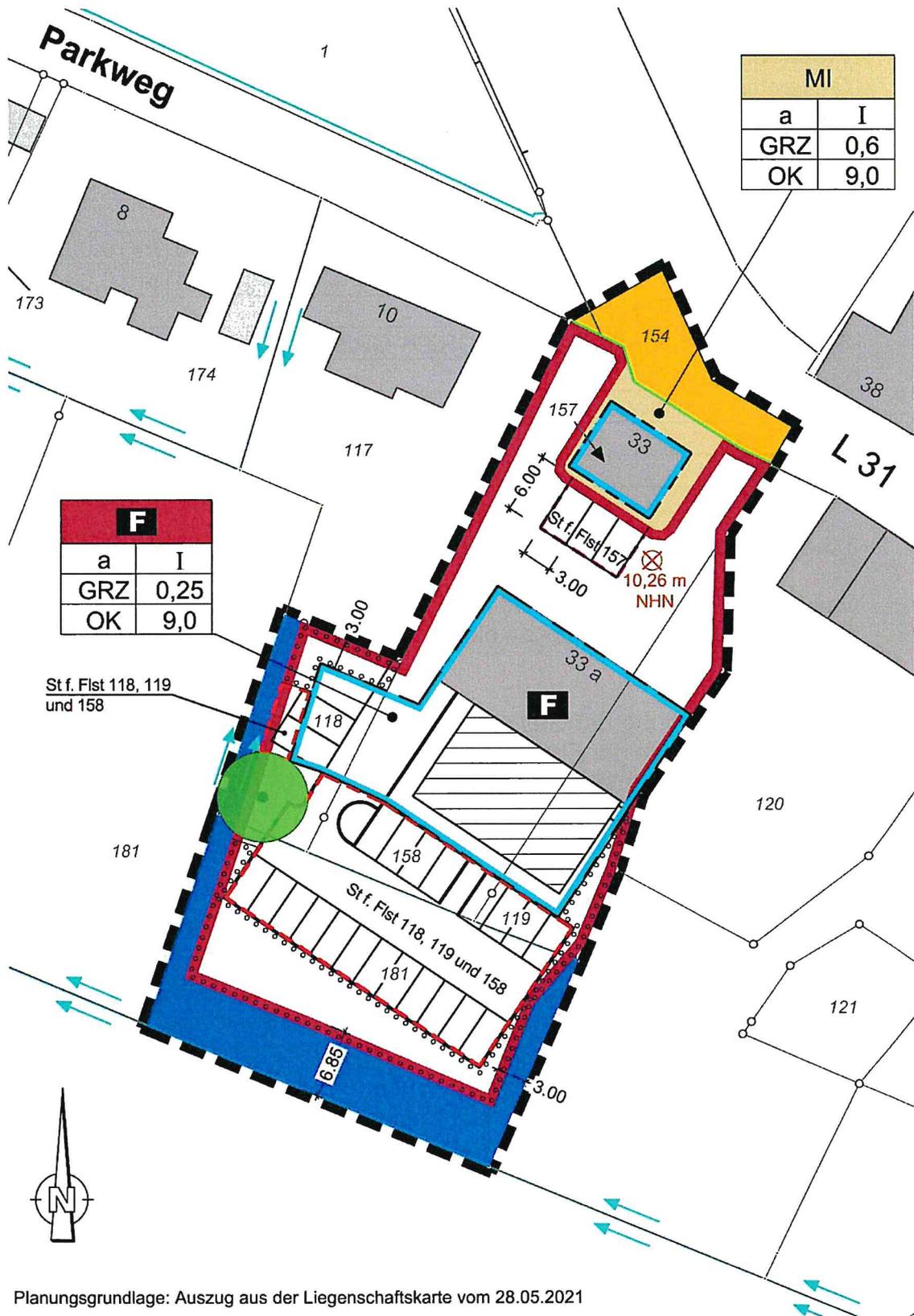
3.3.4 Entwässerungskonzeption

Das bestehende Gebäude soll in Richtung Südwesten erweitert werden. Stellplätze werden im Anschluss an die neue Halle, ebenfalls in Richtung Südwesten, geschaffen.

Durch die Erstellung der Stellplatzanlage entfällt der Graben an der bisherigen Grundstücksgrenze der Flurstücke 118, 158 und 119 zum Flurstück 181 im Südwesten (Flur 24, Gemarkung Witzwort).

Im B-Plan ist eine Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) festgesetzt.

Der bestehende Graben an der südlichen Plangebietsgrenze soll auf der Fläche des B-Planes erweitert werden, um Retentionsvolumen zu schaffen, sodass es zu keiner Verschlechterung der Ableitung kommt. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses sind entlang der westlichen, südlichen und teilweise östlichen Grundstücksgrenzen, wie in dem folgenden Ausschnitt der Planzeichnung dunkelblau dargestellt, vorgesehen.



Planungsgrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 28.05.2021

Abbildung 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung (Teil A).

Auf den Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ist eine offene Wasserführung mit Retention vorgesehen. Regenwasser von geplanten Dachflächen gelangt über erosionsfreie Austrittsöffnungen auf die westlich und östlich gelegenen Flächen zur Regelung des Wasserabflusses und von diesen in den verbreiterten Gräben.

Regenwasser der südwestlich gelegenen Stellplätze und der zugehörigen Fahrgrassen kann oberflächennah mit dem natürlichen Gefälle zum Graben abgeleitet werden.

3.3.5 Wasserrechtliche Anforderungen nach A-RW1

Durch die Überbauung und Versiegelung von Flächen kann es zu einer dauerhaften Veränderung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes kommen.

Gemäß dem Erlass vom 10.10.2019 bezüglich A-RW 1 ist ein Nachweis der schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen.

Das Hauptziel einer naturnahen Niederschlagswasserbeseitigung ist der weitgehende Erhalt eines naturnahen Wasserhaushaltes und damit einhergehend die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen zur Entlastung oberirdischer Fließgewässer.

In der Mengenbewirtschaftung gemäß A-RW 1 wird die Wasserhaushaltsbilanz und Ermittlung der Abweichung zum potenziell naturnahen Referenzzustand basierend auf durchschnittlichen langjährigen Jahresmittelwerten berechnet und bewertet.

Zur Bewertung des geplanten Eingriffs in den Wasserhaushalt werden Flächenanteile für die drei Komponenten der Wasserhaushaltsgleichung (Versickerung, Verdunstung und Abfluss) im Baugebiet ermittelt und mit dem Referenzzustand verglichen. Je nach Grad der Abweichung, ergibt das Ergebnis einen weitgehend natürlichen oder einen deutlich bzw. extrem geschädigten Wasserhaushalt. In Abhängigkeit der Abweichung sind entsprechende hydraulische Nachweise oder Lösungsansätze für die Einleitung ins Gewässer zu führen

Durch die Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz wird die Intensität des Eingriffes durch das geplante Vorhaben deutlich. Dabei ergeben sich die folgenden drei Fälle und die daraus abgeleiteten Überprüfungen für die Regenwasserbewirtschaftung:

Fall 1: Wird der Wasserhaushalt nach der Überplanung als weitgehend natürlich bewertet, sind in der Regel keine Nachweise erforderlich.

Fall 2: Bei einer deutlichen Schädigung des Wasserhaushaltes kommen die bereits eingeführten Nachweise, wie Einhaltung des bordvollen Abflusses, Vermeidung von Erosion bzw. Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung zum Tragen. Eine lokale wasserwirtschaftliche Überprüfung ist erforderlich. Diese erfolgt ana-

log dem bisher gültigen Nachweis nach dem Merkblatt M2 „Hinweise zur Bewertung hydraulischer Begrenzung in Fließgewässern bei der Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisationen“ vom 19. Juli 2002.

Fall 3: Bei extremen Schädigungen des naturnahen Wasserhaushaltes werden lokale und regionale Überprüfungen erforderlich. Die Art und der Umfang der Überprüfung ist mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen und die weiteren Niederschlagswassereinleitungen sind in diesen Bereich mit zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung wurde eine Bilanzierung gemäß A-RW1 durchgeführt.

Die im Bebauungsplan maximal möglichen festgesetzten Versiegelungsgrade unter Berücksichtigung der Straßenflächen werden als abflussbildende Flächen angesetzt.

Für die tiefbauliche Erschließungsplanung werden folgende Annahmen getroffen:

- Der Abfluss erfolgt in das Grabensystem im Bereich der festgesetzten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- Die Hofflächen um die Halle inkl. Zuwegung und die Parkplätze inkl. Fahrgasse werden in Pflasterbauweise (offenfugig) ausgeführt.
- Die Halle und Nebengebäude (Garage/Carport) werden als Flachdach ausgeführt.

Tabelle: Zuordnung der Teilflächen
Bildung von Teilgebieten

Anzahl der Teileinzugsgebiete: 1

Teilgebiet 1: Gesamtgebiet
Fläche: 0,238 ha

Teilfläche	[ha]	Maßnahme für den abflussbildenden Anteil
Steildach	0,025	Ableitung (Kanalisation)
Flachdach	0,034	Ableitung (Kanalisation)
Flachdach	0,005	Ableitung (Kanalisation)
Pflaster mit offenen Fugen	0,126	Ableitung (Kanalisation)

Die Berechnung gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser für das Bebauungsgebiet Nr. 9, 1. Änderung ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt.

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)	3,80	0,0090	46,20	0,1100	50,00	0,1190
Summe veränderter Zustand	40,51	0,0964	35,79	0,0852	23,70	0,0564
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	36,71	0,0874	-10,41	-0,0248	-26,30	-0,0626

Der Wasserhaushalt des Teilgebietes Gesamtgebiet ist extrem geschädigt (Fall 3).

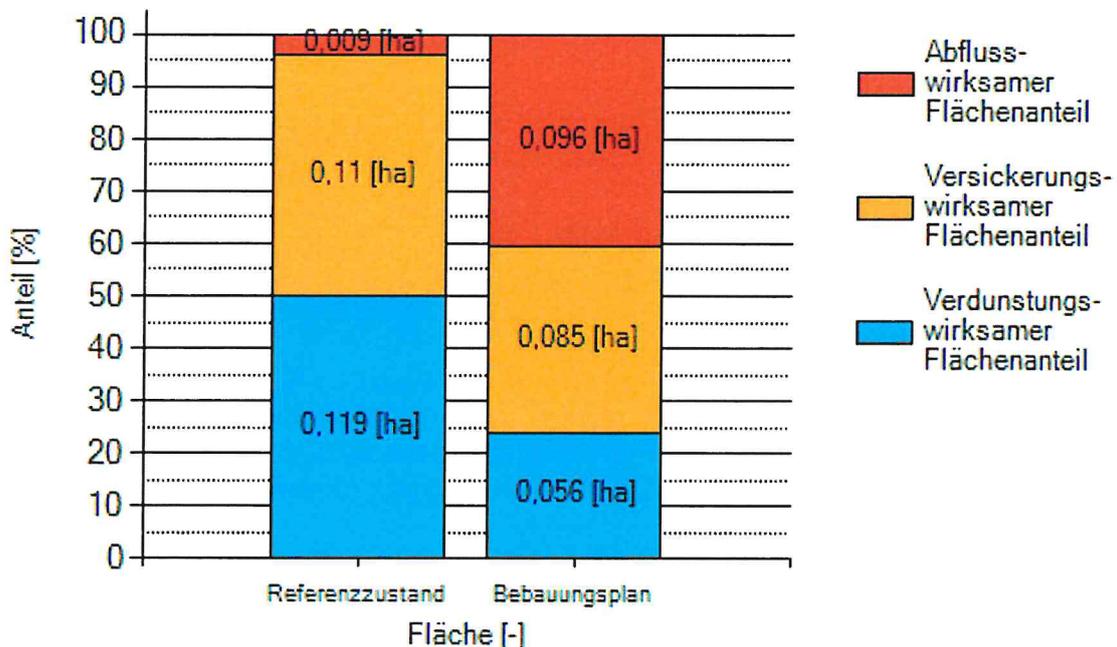
Bewertung des gesamten Bebauungsgebietes (Zusammenfassung aller Teilgebiete)

Gesamtfläche: 0,238 ha

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)	3,80	0,010	46,20	0,110	50,00	0,120
Summe veränderter Zustand	40,50	0,100	35,80	0,090	23,70	0,060
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	-36,70	-0,090	10,40	0,020	26,30	0,060
Zulässige Veränderung						
Fall 1 < +/-5%	Nein		Nein		Nein	
Fall 2 ≥ +/-5% bis < +/-15%	Nein		Ja		Nein	
Fall 3 ≥ +/-15%	Ja		Nein		Ja	

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet 1 Änderung B-Plan 9 ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt. Dies gilt es zu vermeiden!

Das Bebauungsgebiet ist dem Fall 3 zuzuordnen.



Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz:

Die Bewertungen zeigen, dass die Komponenten Abfluss und Verdunstung zu einer extremen Schädigung des Wasserhaushaltes führen.

Der Komponente Versickerung wird eine deutliche Schädigungen des naturnahen Wasserhaushaltes zugeordnet.

Abfluss:

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand weist eine extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushaltes aus, die Abflussrate erhöht sich durch die künftige Versiegelung von Flächen.

Die Einordnung und weitergehende Betrachtung des „Abflusses“ erfolgt somit für den Fall 3.

Die Konzeption der Regenwasserableitung aus dem neuen Erschließungsgebiet sieht eine Erweiterung des vorhandenen Grabens an der südwestlichen Grundstücksgrenze auf der Fläche des B-Planes vor, um Retentionsflächen zu schaffen.

Durch die Verbreiterung und Erweiterung des Grabensystems, der Retention auf diesen Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, eine oberflächennahe und großflächige Einleitung der zusätzlichen Abflussmenge der Parkplätze und Wege über die südwestliche Grünfläche in das erweiterte Grabensystem ist davon auszugehen, dass es zu keiner Erosion durch die Abwassereinleitung kommt.

Durch Retention auf den Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, der Erweiterung des vorhandenen Grabens im Süden des Plangebiets und die großflächige Einleitung kann auf die Nachweise der Erosion und des bordvollen Abflusses verzichtet werden.

Versickerung:

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand weist eine deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushaltes auf. (Fall 2).

Da die Marschböden, die geringe Geländehöhe und niedrige Abstände zum Grundwasser eine Errichtung von Versickerungsanlagen nach DWA-A 138 nicht erlauben, kann keine Maßnahme für eine reguläre Versickerung von Niederschlagswasser getroffen werden.

Dennoch sollte - zur Begrenzung der Bodenversiegelung und des Oberflächenwasserabflusses - in dem B-Plan festgesetzt werden, dass offene Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen mit einer sickerfähigen Oberfläche herzustellen sind.

Verdunstung:

Die Veränderung zwischen Planungs- und Referenzzustand weist eine extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushaltes auf.

Die Einordnung und weitergehende Betrachtung erfolgen damit für den Fall 3.

Für eine Verbesserung der Verdunstungsrate soll im B-Plan die Bepflanzung von hochstämmigen Laubbäumen auf dem Grundstück festgesetzt werden.

Die Verbreiterung des Grabens entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze trägt zu einer Erhöhung der Verdunstungsrate bei.

3.3.6 Fazit zum A-RW1

Da eine reguläre Versickerung nach DWA-A-138 wegen den anstehenden Marschböden ausgeschlossen wurde und eine Verdunstung insbesondere bei stärkeren Niederschlägen unzureichend ist, muss die Entwässerung durch eine Ableitung erfolgen. Die Bedürfnisse der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr bzw. die an die Feuerwehr herangetragenen Bestimmungen müssen erfüllt werden, damit die Feuerwehr ihre Aufgabe der öffentlichen Daseinsfürsorge weiterhin ausführen kann.

Bei der Aufstellung des wasserwirtschaftlichen Konzeptes für das Plangebiet wurden die konventionellen Entwässerungsmaßnahmen in Form der Ableitung, Versickerung und Verdunstung geprüft und Möglichkeiten gesucht, um die Regenwasserbewirtschaftung zu optimieren.

Die Bewertungen des Wasserhaushaltes zeigen, dass die Komponenten „Abfluss“ und Verdunstung zu einer extremen Schädigung des Wasserhaushaltes führen. Die Komponente „Versickerung“ trägt zu einer deutlichen Schädigung bei.

Um eine Aufwertung des Wasserhaushaltes zu erzielen, werden zur Begrenzung der Bodenversiegelung und des Oberflächenwasserabflusses sowie zur Verbesserung der Verdunstungs- und der Versickerungsrate folgende Festsetzungen im B-Plan wie folgt vorgeschlagen:

- In der Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr – wird die GRZ 1 entsprechend des aktuellen Bedarfs für die Objektplanung von ursprünglich 0,4 auf 0,25 reduziert.
- Auf dem Baugrundstück sind im Bereich südlich der Stellplatzanlage mindestens zwei heimische, standortgerechte Laubbäume (Hochstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Offene Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sind mit einer sickerfähigen Oberfläche herzustellen.
- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 LBO die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die

Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Die erforderliche Einleitgenehmigung wird im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens beantragt.

3.4 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland (AWNF) auf der Grundlage der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) beschlossen durch den Kreistag am 06.12.2019. Das Feuerwehrgrundstück liegt direkt an der Dorfstraße, so dass es von den Müllsammelfahrzeugen direkt angefahren werden kann.

3.5 Immissionsschutz

Die Umgebung des Plangebietes besitzt den Charakter eines Dorf- bzw. Mischgebietes. Daher wird davon ausgegangen, dass die festgesetzten Nutzungen durch die Feuerwehr und das vorhandene Wohngebäude einschließlich des Ladengeschäfts keinen Konflikt bezüglich des Immissionsschutzes auslösen.

Das Verkehrsaufkommen in der Dorfstraße ist nicht so hoch, dass Maßnahmen zum Schallschutz im Plangebiet erforderlich wären. Das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf ist immissionsschutzrechtlich mit einem Mischgebiet vergleichbar.

Weitere, relevante Lärmquellen in der näheren Umgebung des Plangebietes sind nicht bekannt.

3.6 Denkmalschutz

Im Bereich des Plangebietes sind weder Baudenkmale, archäologische Kulturdenkmale noch Schutzzonen bekannt. Das Archäologische Landesamt kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher werden keine Bedenken geäußert und den vorliegenden Planunterlagen zugestimmt. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, siehe nachfolgende **Abbildung**, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Daher wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit

es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

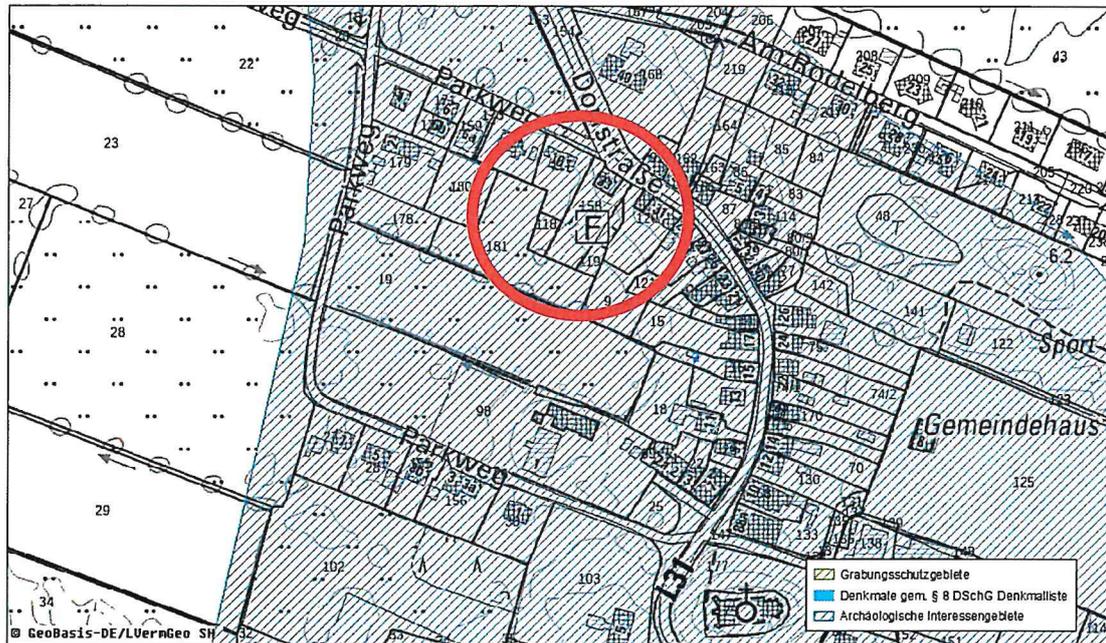


Abb. Archäologische Interessensgebiete blau schraffiert, Plangebiet rot markiert.

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil Bestandteil der Begründung (Teil A) zur 1. Änderung B-Plan Nr. 9 der Gemeinde Witzwort. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1 a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

4.1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Witzwort plant einen Anbau an das bestehende Feuerwehrgebäude in der Dorfstraße 33a einschließlich einer größeren Stellplatzanlage im südlichen Bereich des Plangebietes. Die Stellplätze, die sich bisher auf der Fläche des geplanten Anbaus befinden und nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, müssen ausgelagert werden.

Die Gemeinde beabsichtigt, die angrenzende Teilfläche des Flurstücks 181 zu erwerben und hier die erforderlichen PKW-Stellplätze nachzuweisen.

4.1.2 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich des Siedlungsgebietes auf der Westseite der Dorfstraße (L 31), südlich des Parkweges und nördlich des Glockenstegs. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 118, 119, 157, 158 sowie Teilflächen der Flurstücke 154 und 181 der Flur 24 in der Gemarkung Witzwort und hat eine Größe von ca. 0,27 ha.

4.1.3 Art und Umfang des Vorhabens

Das Feuerwehrhaus in Witzwort erhält auf der Rückseite einen Anbau. In dem Zuge werden die Parkflächen verlegt und vergrößert. Die **Grundflächenzahl (GRZ)** wird für das Feuerwehrgrundstück mit 0,25 festgesetzt, d.h. maximal 25% der Baugrundstücksfläche darf durch das erweiterte Feuerwehrgebäude überbaut werden (GRZ 1). Die Anforderungen für ein Feuerwehrgebäude erfordern ausreichend große Flächen zum Bewegen der Fahrzeuge und ausreichend Stellplätze auch für die Privatfahrzeuge der Feuerwehrleute. Daher kann die festgesetzte GRZ für die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Gesamt-GRZ von 0,8 (GRZ 2) überschritten werden, das entspricht einem maximalen Versiegelungsgrad des Feuerwehrgrundstücks von 80%. Das Grundstück direkt an der Dorfstraße (Flurstück 157), das mit einem Gebäude bebaut ist, in dem sich eine Wohnung und ein kleiner Laden befindet, wird als Mischgebiet festgesetzt. Hier und auf der Verkehrsfläche wird sich nichts verändern. Deshalb wird das Mischgebiet bei der Bilanzierung nicht mitberechnet. Für die Anlage der neuen Parkflächen auf der Fläche für den Gemeinbedarf wird ein Graben verrohrt. Auch ein Stück des Grünlandes im Süden wird mit Parkflächen überbaut. Stattdessen wird der Graben auf der Ost- und Westseite auf 3m erweitert, der Graben im Süden sogar auf 6,85 m. Die Gräben sollen naturnah angelegt werden (s. ab Kap. 4.4.2).

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf sind bereits 1155, davon 397m² nur teilversiegelt. Es bleiben noch 693², die neu versiegelt werden dürfen.

Tabelle 1: Bilanzierung des Eingriffs

		Faktor	Versiegelung
Fläche für den Gemeinbedarf	2.062 m ²	0,8	1650 m ²
Davon bereits versiegelt	1155 m ²		
davon vollversiegelt	758 m ²	1	758 m ²
davon teilversiegelt	397 m ²	0,5	199 m ²
Max. Fläche für Neuversiegelung			693 m²

4.1.4 Auswirkungen auf die Umwelt des Vorhabens

Durch den Anbau für das Feuerwehrhaus geht ein Beet mit Ruderalflur hinter dem Haus verloren. Für die Anlage der Parkflächen geht ein weiteres Beet mit Ruderalflur vor dem Graben verloren. Die darauf stehenden Kugelakazienbäume werden an die zukünftige Baugrenze an die Westseite versetzt. Der Graben selbst wird verrohrt. Zudem wurde ein Stück Grünland südlich des Grabens zugekauft, wovon ein Großteil überbaut wird. Dabei werden auch einige Gehölze beseitigt, eine alte Weide bleibt jedoch erhalten und wurde im Plan zum Erhalt festgesetzt.

Eingriff in Schutzgut	Fläche /Länge / Anzahl	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis
Boden/Fläche			
Fläche für Gemeinbedarf, max. Versiegelung	693		
davon Grünland	498	0,8	398
davon Graben	65	1	65
davon Beete mit Ruderalflur	130	0,5	65

Werden im Laufe des Verfahrens noch weitere Gehölze beseitigt, muss dies bei der Bilanzierung berücksichtigt werden.

4.1.5 Umweltschutzziele übergeordneter Fachgesetzen und -planungen

Landesentwicklungsplan

Die Gemeinde Witzwort liegt im 10km-Bereich des Mittelzentrum Husums und ist im Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein von 2010 (LEP 2010) als Ländlicher Raum, sowie als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung eingestuft.

Regionalplan

Im Regionalplan wird die Ortslage Witzwort ebenfalls als Ländlicher Raum und als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Demnach ist das Gebiet von besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan von 2002 (LRP 2002) für den Planungsraum V wird der Bereich Witzwort als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Zudem erfüllt das Gebiet die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet.

Schutzgebiete

Das Gebiet der Gemeinde Witzwort erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet.

Die Flächen liegen im Wiesenvogelbrutgebiet. Verstreut im Gemeindegebiet liegen einige Wertgrünländer (GM und GF), die von der Planung nicht beeinflusst werden.

Das nächst gelegene größere Schutzgebiet befindet sich 4 km südlich an der Eider. 6 km nördlich an der Nordsee befinden sich weitere Schutzgebiete von europäischer Bedeutung:

- FFH-Gebiet Nationalpark S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete
- EU-Vogelschutzgebiet Ramsar-Gebiet S-H Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete
- NSG Nordfriesisches Wattenmeer

Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems.

Landschaftsplan

Die Erweiterungsfläche ist im Landschaftsplan als erhaltenswerte, innerörtliche Grünfläche im Interesse des zu bewahrenden Ortsbildes dargestellt.

Berücksichtigung der Umweltschutzziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die übergeordneten Fachplanungen wie LEP und RP nennen vor allem den Ländlichen Raum und Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung, ergänzend dazu wird das Gebiet im LRP als Raum mit besonderer Erholungseignung dargestellt.

Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb von nationalen und EU-rechtlichen geschützten Schutzgebieten für Natur und Landschaft und weit genug entfernt vom Biotopverbundsystem.

Die geplante Bebauung steht der Ausweisung eines LSGs nicht entgegen. Geschützte Biotope und andere Schutzgebiete werden nicht berührt. Ein Stück Wiesenvogelbrutgebiet geht verloren, was aber auf die Gesamtfläche berechnet nicht von großer Bedeutung ist. Auf der Fläche selbst brüten wegen der Nähe zur Siedlung mit Sicherheit keine Wiesenvögel. Auch das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, was jedoch durch eine umschließende Bepflanzung weitgehend ausgeglichen werden kann. Somit werden die Ziele von Erholung und Tourismus nicht weiter berührt.

Der Flächennutzungsplan wurde für dies Bauleitplanverfahren nicht geändert, es genügt die Änderung des B-Planes.

Insgesamt steht die aktuelle Planung den übergeordneten Umweltschutzziele nicht entgegen.

Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

4.2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Für die Schutzgüter erfolgt eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Hierzu werden – soweit möglich – die erheblichen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus erfolgen Planungsaussagen zur Vermeidung von Emissionen, den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie zur Energienutzung und Erhaltung der bestmögliche Luftqualität.

Tabelle 2: Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Wirkfaktor	Potentielle Auswirkungen	Auswirkungen auf Schutzgut
Baubedingt		
Baufeldfreimachung/ Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> - Biotopverlust/-degeneration - Bodenverdichtung 	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Boden
Baubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> - Optische und akustische Störung, - Schadstoffe, Staub, Erschütterungen, - Scheuch-, Barrierewirkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere und Pflanzen - Mensch - Boden und Fläche - Wasser
Anlagebedingt		

Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und bauliche Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenversiegelung - Dauerhafter Flächenverlust - Verringerung der Versickerungsfähigkeit - Biotopverlust 	<ul style="list-style-type: none"> - Boden und Fläche - Wasser - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Mensch - Kultur- und sonstige Sachgüter
Gebäude, Straßenkörper	<ul style="list-style-type: none"> - Barrierewirkung, Zerschneidung - Störungen, Lebensraumverlust 	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere und Pflanzen - Mensch - Klima/Luft
Betriebsbedingt		
Straßenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> - Emissionen durch Lärm, Schadstoffe, Staub, Licht - Barrierewirkung, Zerschneidung 	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere - Mensch - Klima/Luft
Feuerwehrbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> - Störungen durch menschliche Präsenz - Lärm- und Lichtemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere - Mensch

4.2.1 Schutzgut Fläche und Boden

Die Gemeinde Witzwort lag ursprünglich auf einem Nehrungshaken mit sandigem Boden. Heute ist der Boden im Gemeindegebiet Witzwort von der Kleimarsch überprägt, nur im nordöstlichen Teil ist Dwogmarsch. Das Feuerwehrhaus selbst liegt in der Kleimarsch. Die Böden sind weitgehend anthropogen, das heißt landwirtschaftlich überprägt.

Bewertung und Prognose

Die Böden im Plangebiet sind typisch für die Region und hier weit verbreitet. Sie sind von allgemeiner Bedeutung.

Durch die geplante Bebauung werden weitere Flächen versiegelt und gehen dauerhaft verloren. Auch der Boden wird durch die Neuversiegelung erheblich beeinträchtigt, da es zum dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen (Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt, Bodenbiozöosen) kommt. Die erheblichen Beeinträchtigungen werden im Zuge der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung kompensiert.

4.2.2 Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Grundwassers ist zwischen dem oberflächennahen Grundwasser und für Trinkwasserversorgung geeignetem Grundwasser aus tieferen Bodenschichten zu unterscheiden. Die Böden im Plangebiet haben hinsichtlich ihrer oberflächennahen Durchlässigkeit gute Eigenschaften. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die Anlagen zur Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung sind vorhanden. Sofern durch das vorliegende Planungsvorhaben der Bedarf für eine Anpassung dieser Anlagen entsteht, wird dieser im Rahmen der Objektplanung berücksichtigt und ggf. erforderliche Einleitgenehmigungen parallel zum bauordnungsrechtlichen Verfahren beantragt. Die Löschwasserversorgung erfolgt über Hydranten.

Bewertung und Prognose

Für Grundwasser ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung. Durch die Überplanung wird die Versickerungsfähigkeit beeinträchtigt. Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort versickert werden. Im Moment geschieht dies durch den südlich gelegenen Graben bzw. Vorfluter. Im Zuge der Baumaßnahmen soll dieser an die Ostseite des Plangebietes verlegt werden und es werden Flächen für die Regelung des Wasserabflusses bedacht. So entstehen insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

4.2.3 Schutzgut Klima und Luft

Im Plangebiet herrscht ein atlantisch geprägtes Klima mit einem ausgeglichenen Temperaturgang und geringer Jahresamplitude. Es hat einen hohen Wolken- und Niederschlagsreichtum sowie eine hohe Zahl an Regentagen. Das Niederschlagsminimum liegt im Frühjahr, das Maximum im Spätsommer. Im Jahresdurchschnitt überwiegen Westwinde.

In Siedlungsbereichen kann der Verlust an klimatischen Ausgleichsflächen bei einer dichten und großflächigen Bebauung zu negativen Veränderungen des Klimas führen. Das Plangebiet hat keine positive Bedeutung für das Klima.

Bewertung und Prognose

Durch das Vorhaben kommt es nur zu kleinräumig wirksamen Effekten auf das Schutzgut, sodass keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

4.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Gemeinde Witzwort liegt in der Marschlandschaft, die vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Das Plangebiet selbst liegt in dem Dorf Witzwort und ist nach West und Ost umgeben von vorhandener Bebauung. Im Norden grenzt die Hauptstraße an das Plangebiet, im Süden Grünland, das als erhaltenswerte, innerörtliche Grünfläche im Landschaftsplan festgelegt wurde. Ein Teil davon wird für die Erweiterung des Geländes benötigt.

Biotope und Lebensräume

Im Plangebiet sind folgende vom Eingriff betroffene Biotoptypen vorhanden (Einteilung entsprechend der Standardliste für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 5. Fassung April 2019):

Vollversiegelte Verkehrsfläche (SVs)

Alle vorhandenen Verkehrsflächen sind voll versiegelt. Dazu gehören die Zufahrten, Rangierflächen und Parkflächen.

Teilversiegelte Verkehrsfläche (SVt)

Hinter dem jetzigen Feuerwehrhaus sind die Parkflächen teilversiegelt, mit Kies ausgelegt.

Urbane Ziergehölz und Staudenbeet (SGs)

Entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze, östlich des Gebäudes im Mischgebiet und westlich entlang des Feuerwehrhauses verläuft ein schmales Ziergehölz. Das erstgenannte an der Nordwestgrenze ist von Ruderalflur durchsetzt.

Nitrophytenflur (RHn)

Südlich entlang des Feuerwehrgebäudes befindet sich eine Ruderalflur mit Nitrophilen Hochstauden (Brennesseln). Von der Südostecke des Gebäudes aus verläuft sie in Dreiecksform weiter nach Süden (hier mit einigen Gehölzen versetzt) und geht dann über in die Nitrophytenflur an der Südgrenze - auf dem Stück zwischen den Verkehrsflächen und dem Graben im Süden.

Sonstiger Graben (FGy)

Auf der Südgrenze verläuft ein langsam fließender fast stehender Graben mit steilen Ufern und überhängendem Gestrüpp.

Nicht heimisches Laubgehölz (HEx)

Auf der Ruderalflur im Süden stehen 6 jüngere Kugelakazien. Sie sollen im Zuge des Neubaus wieder an die Südgrenze versetzt werden.

Gehölzsaum an Gewässern (HRe)

Entlang des Grabens auf der südwestlichen und südlichen Seite stehen lückige Baumreihen aus Erlen

Sonstiges heimisches Laubgehölz (HEy)

An der südwestlichen Grenze steht eine alte Weide. Dieser Altbaum soll erhalten bleiben.

Auch in der Ruderalflur auf der Südostseite stehen einzelne einheimische Gehölze.

Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Eine Pferdeweide, ein mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, das in dem Teil des Plangebietes mit hochstehenden Wirtschaftsgräsern und einigen Feuchtezüglern besetzt ist.

Bewertung und Prognose

Die Vollversiegelte Fläche wird sich nach Süden erweitern. Es gilt zu prüfen, ob die neuen Parkflächen nur Teilversiegelt werden können.

Die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen sind stark anthropogen überprägt und nur von allgemeiner Bedeutung. Die Beete am Haus und am Graben bleiben weitgehend erhalten, ebenso ein Großteil der vorhandenen Gehölze.

Gehölze, sonstige Grünflächen, die im Zuge der Erweiterung der Parkflächen verloren gehen, müssen bei der Kompensation im besten Fall ersetzt oder zumindest bei der Kompensation bedacht werden. Ebenso der Graben, der verrohrt werden soll, muss mitberechnet werden. Hierfür ist eine Verlegung und Aufweitung der Gräben an allen drei Seiten geplant.

Der größte Eingriff besteht darin, dass die angrenzende neu zum Plangebiet hinzugenommene Teil eines Grünlandes (Pferdeweide) überbaut wird, denn diese gilt sie erhaltenswerte Grünfläche, die zum Erhalt des Ortsbildes wichtig ist.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet kommen keine gesetzlich geschützten Biotope vor.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von nationalen Schutzgebieten für Natur und Landschaft.

Flora und Fauna

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Innenbereich und der deutlichen anthropogenen Überprägung ist vor allem mit allgemein verbreiteten und ungefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen, die an städtischen Lebensbedingungen angepasst sind. Mit seltenen und gefährdeten Arten ist nicht zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in der Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Vorkommen Anhang IV Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet

Säugetiere inkl. Fledermäuse

Am südwestlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine alte Weide mit mindestens 70cm Stammdurchmesser. Sie soll erhalten bleiben, denn sie hat das Potential für Specht- oder Fäulnishöhlen, Spalten oder grobe Rinden, die als Quartierstrukturen für baumbewohnende Fledermäuse geeignet sind.

Die Gehölze (v.a. junge Erlen), die entlang des Vorfluters stehen könnten als Jagdhabitat für einzelne Arten oder als Leitstruktur dienen. Ein Vorkommen kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Sie werden bei den Baumaßnahmen entfernt.

Vögel

Aufgrund der vorhandenen Gehölze ist davon auszugehen, dass das Plangebiet potentiell von Gehölzfreibrütern besiedelt wird. Höhlenbrüter können in der alten Weide vorkommen.

Auf den großflächigen Grünlandflächen nördlich des Parkweges gelegen ist zwar grundsätzlich mit Wiesenvögeln zu rechnen. Für die im Süden des Plangebietes gelegene Grünlandfläche ist die angrenzende Siedlung jedoch zu nah für Brutansiedlungen dieser Arten. Offenlandbrütern können somit sicher ausgeschlossen werden

Amphibien

In der näheren Umgebung fehlen geeignete Laichgewässer für die meisten geschützten Amphibienarten. Der Moorfrosch kann als einzige Art potentiell im Plangebiet auftreten. I.d.R bevorzugt er in der Marsch die kleineren Grünlandgräben als Laichgewässer. Ein Vorkommen in den Gräben des Plangebietes kann also nicht sicher ausgeschlossen werden.

Reptilien

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilienarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Fische

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fischarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Weichtiere vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Käfer, Schmetterlinge, Libellen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Insektenarten vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen ist davon auszugehen, dass im Vorhabengebiet keine der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzen vorkommen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

Konfliktanalyse, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Aufgrund der Kleinflächigkeit ist die Bedeutung des Plangebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse so gering, dass Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Leit- und Jagdstrukturen wird es auch nach der Gehölzentfernung ausreichend in der Umgebung geben. Die Weide bleibt als Höhlenbaum erhalten.

Störungen der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie Schädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten liegen vor, wenn in dieser Zeit Gebüsche und andere Gehölze entfernt werden. Gebüsche und Gehölze wurden bereits im Winter beseitigt, so dass Schädigungen oder Tötungen von Gehölzbrütern ausgeschlossen werden können. Wenn die Gehölze entfernt werden, dürfen sie nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Winter vom 01.10.-28.02. beseitigt werden. Durch die Baumaßnahmen geht zwar ein Stück des Wiesenvogelbrutgebietes verloren, was aber auf die Gesamtfläche berechnet nicht von großer Bedeutung ist. Zudem können Offenlandbrüter aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, dürfen bauliche Maßnahmen an den Gräben (Aufweitung, Verfüllung) nur in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.10. eines jeden Jahres stattfinden. Ausnahmsweise ist die Grabenverfüllung auch vom 01.04. bis zum 31.05. eines jeden Jahres zulässig, wenn mit einer baubiologischen Begleitung vor Beginn der Baumaßnahmen der Grabenabschnitt auf Vorkommen von Moorfröschen (geschützte Art nach Anhang IV BNatSchG) untersucht wird. Wenn Laich vorhanden ist, muss dieser fachgerecht in einen benachbarten Graben umgesetzt werden, (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Bewertung und Prognose

Insgesamt werden bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL in ihren Lebensräumen beeinträchtigt. Es kommt zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

4.2.5 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Im Plangebiet und Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete vor, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt zwar südwestlich von Husum im Ort Witzwort, grenzt aber westlich und südlich an die offenen Marschlandschaft, die naturraumtypisch von Grünlandnutzung mit Gruppen und Gräben geprägt ist und weite Sicht bietet.

Bewertung und Prognose

Im Landschaftsplan ist die südliche Erweiterungsfläche als erhaltenswerte, innerörtliche Grünfläche im Interesse des zu bewahrenden Ortsbildes gekennzeichnet. Die Planung steht diesem Ziel entgegen, denn ein Teil des bisherigen

Grünlandes wird bebaut. Durch eine das Plangebiet umschließende Bepflanzung kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert werden.

4.2.7 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind das Wohnumfeld und die Wohnqualität, gesundheitliche Aspekte sowie die Erholungs- bzw. Freizeitfunktion von besonderer Bedeutung. Beeinträchtigungen werden z. B. durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung hervorgerufen.

Lärmimmissionen

Das Plangebiet ist durch die angrenzenden Straßen und den Feuerwehrbetrieb durch Lärmimmissionen in geringen Maßen bereits vorbelastet. Durch die aktuellen Planungen werden keine neuen lärmintensiven Nutzungen angesiedelt.

Geruchsimmissionen

Geruchsbelastungen entstehen im Wesentlichen durch Verkehrsabgase. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich keine geruchsemittierenden Betriebe. Durch die aktuellen Planungen werden keine neuen geruchsemittierenden Nutzungen angesiedelt.

Schadstoffe und Staub

Es sind keine zu erwartenden Emissionen bekannt, die zu maßgeblichen Immissionen von Schadstoffen oder Staub führen. Es sind derzeit keine staub-emittierenden Umschläge vorgesehen bzw. Anlagen geplant, die mit maßgeblichen Umweltwirkungen durch Stäube oder Schadstoffe verbunden sind.

Licht, Wärme und Strahlung

Es sind keine zu erwartenden Emissionen bekannt, die zu maßgeblichen Immissionen von Licht, Wärme oder Strahlung durch die Planung führen.

Bewertung und Prognose

Zusammengefasst sind zusätzliche Immissionen durch Schadstoffe, Staub, Licht oder Gerüche nicht oder nur kurzzeitig während der Bauphase zu erwarten. Durch den Gehölzstreifen im Süden werden Auswirkungen durch Licht und Lärm auf den Mühlenstrom minimiert.

4.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige, auch im Boden verborgene Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind.

Im Plangebiet selbst sind keine wertvollen Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden. Archäologische Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden. Es liegt jedoch innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes.

Bewertung und Prognose

Im Plangebiet oder der näheren Umgebung sind keine wertvollen Kultur- oder sonstige Sachgüter vorhanden. Da es jedoch innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes liegt, sollen Maßnahmen wie in der Begründung beschrieben getroffen werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Darin wird auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der Oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf dem oder in dem der Fundort liegt und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.“

4.2.9 Wechselwirkungen / Kumulierungen

Im Plangebiet führen vor allem die Überbauung von Flächen und der Verlust von Boden zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Zum einen gehen Lebens- und Wuchsraum für Tiere und Pflanzen verloren, zum anderen werden zahlreiche abiotische Funktionen für Boden und Wasser beeinträchtigt. Weitere Beeinträchtigungen werden nicht stattfinden. Starke Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der genannten Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

In der Umgebung sind zurzeit keine weiteren räumlichen Planungen bekannt, welche die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen weiter verstärken würden. Wechsel- oder Kumulationswirkungen sind nicht erkennbar.

4.2.10 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen

Durch die geplante Nutzung sind keine zusätzlichen Emissionen durch Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung zu erwarten. Auch sind keine wesentlichen Belästigungen durch die Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Abfälle

Nach aktuellen Erkenntnissen ist nicht mit gefährlichen oder gesundheitsgefährdeten Abfällen zu rechnen. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH.

Abwässer

Das Plangebiet wird im Zuge der Erschließungsarbeiten an das örtliche Abwassernetz angeschlossen. Die Regenwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung werden im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren, nach dem Bauleitplanverfahren, abgestimmt.

Bewertung und Prognose

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich. Die Abfallentsorgung ist sichergestellt. Auch die Entsorgung des anfallenden Abwassers und Niederschlagswassers ist/wird geregelt. Insgesamt können durch die dargestellten Vorkehrungen zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

4.2.11 Energienutzung und -effizienz

Die **Stromversorgung** und ggf. auch die **Wärmeversorgung** erfolgt über Anschlüsse an die vorhandenen Nieder- und Mittelspannungsnetze sowie das Gasnetz der SH-Netz AG. Der Glasfaserausbau erfolgt über den Breitbandzweckverband.

4.2.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Im Plangebiet sind keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Nutzungen geplant, die zu einer zusätzlichen Belastung der Luftqualität führt. Beim Neubau von Gebäuden sind die gesetzlichen Vorgaben zur Energieeffizienz einzuhalten, um den Schadstoffausstoß möglichst gering zu halten.

Durch die geplante Nutzung und den daraus resultierenden KfZ-Verkehr erhöht sich der Schadstoffausstoß lokal und geringfügig. Durch die festgesetzten Pflanzgebote und die naturnahe Gestaltung der Grünflächen wird die Belastung durch Feinstaub und CO₂ möglichst gering gehalten.

4.2.13 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch die vorliegende Planung werden keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in das Gebiet eingebracht oder abgelagert, die zu Unfällen mit Schadstoffen führen können. Das Plangebiet befindet sich nicht in empfindlichen oder extremen Lebensräumen, so dass keine schwerwiegenden Naturkatastrophen, z.B. infolge des Klimawandels, zu erwarten sind.

Durch die Lage, Ausrichtung und Ausdehnung der Planung sind keine zusätzlichen oder neuen Risiken für die bestehende oder zukünftige Nutzung erkennbar. In der Nähe des Plangebietes befinden sich keine gesundheits- oder umweltgefährdenden Industrieanlagen, die zu Risiken für Mensch oder Umwelt führen. Insgesamt sind keine Risiken erkennbar.

4.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltschutzes

4.3.1 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird eine Fläche von ca. 2.641 m² überplant. Durch zusätzliche Versiegelung geht eine Fläche von ca. 601 m² verloren, wichtige Bodenfunktionen werden zerstört. Der vorhandene Vorfluter, Ruderalflächen

und einige Gehölze werden beseitigt. Eine alte Weide bleibt erhalten. Der größte Eingriff besteht darin, dass ein Stück Grünland in Parkflächen umgewandelt wird. Es werden dennoch Lebensräume für Tiere und Pflanzen verändert. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen, so dass letztendlich keine erheblichen Umweltauswirkungen mehr zu bilanzieren sind.

4.3.2 Zusammenfassende Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben der Graben, alle Gehölze und Ruderalflächen erhalten. Die Sukzession der Brennesselflächen wird vermutlich weiter zunehmen. Das Stück Grünland, was zum Plangebiet hinzugenommen wurde, würde bestehen bleiben. Damit bliebe das gesamte Grünland durchgängig bestehen und auch diese Blickachse. Es würde zu keinen ausgleichspflichtigen Eingriffen kommen.

4.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

4.4.1 Beschreibung und Bewertung des Eingriffes

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

Durch den Anbau für das Feuerwehrhaus geht ein Beet mit Ruderalflur hinter dem Haus verloren. Für die Anlage der Parkflächen geht ein weiteres Beet mit Ruderalflur vor dem Graben verloren. Die darauf stehenden Kugelakazienbäume werden an die zukünftige Baugrenze an die Südseite versetzt. Der Graben selbst wird verrohrt. Zudem wurde ein Stück Grünland südlich des Grabens zugekauft, wovon ein Großteil überbaut wird. Dabei werden auch einige Gehölze beseitigt, eine alte Weide bleibt jedoch erhalten und wurde im Plan gekennzeichnet. Werden im Laufe des Verfahrens noch weitere Gehölze beseitigt, muss dies bei der Bilanzierung berücksichtigt werden.

Große Teile im Norden des Plangebietes sind bereits versiegelt, so dass nur noch eine Neuversiegelung auf max. 693 m² möglich ist.

Bodenversiegelung

Im Mischgebiet wurde die maximale Versiegelung von 0,9 bereits voll ausgenutzt. Auch der Bereich der festgesetzten Straßenverkehrsfläche ist mit 134 m² bereits vollständig versiegelt. Für die Fläche für den Gemeinbedarf wurde eine zulässige Grundflächenzahl auf 0,8 festgesetzt, es dürfen insgesamt 80% der Fläche versiegelt werden, das sind 1.758 m². 1156 m² sind bereits versiegelt, so bleiben noch 693 m² für die Neuversiegelung zulässig.

Eingriff in Wasser

Die Verrohrung des Vorfluters ist aufgrund der geringen Bedeutung kein erheblicher Eingriff. Durch die Planungen wird jedoch die Versickerungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigt.

Das Plangebiet ist an das örtliche Abwassernetz angeschlossen. Die Regenwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung werden im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren, nach dem Bauleitplanverfahren, abgestimmt, indem ein neuer Vorfluter angelegt wird und Flächen zur Regelung des Wasserabflusses festgelegt werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Beseitigung geschützter Biotope

Im Plangebiet kommen keine gesetzlich geschützten Biotope vor, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Landschaftsbild

Durch die Planungen kommt es zwar zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, jedoch kann dies durch eine das Plangebiet umschließende Bepflanzung gemindert werden.

4.4.2 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Zum Schutz des Landschaftsbildes werden die Randflächen an der südwestlichen, der südlichen und der südöstlichen Plangebietsgrenze als Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Innerhalb dieser Anpflanzfläche werden die Bäume (Kugelakazien), die südlich der bisher Stellplatzfläche standen, neu angepflanzt.

Mit nachfolgend beschriebenen Maßnahmen werden Tötungen von Individuen sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden. Diese Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu verhindern.

Zur Vermeidung der Schädigung oder Tötung von Brutvögeln dürfen Rodungen von zu beseitigenden Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr vom 01.10. bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres durchgeführt werden. Weitere Maßnahmen für Gehölzbrüter sind nicht erforderlich, da in der Umgebung ausreichend Nahrungs- und Brutbiotope als Ersatzlebensräume vorhanden sind und neue Gehölzstrukturen im Plangebiet angelegt werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen, dürfen bauliche Maßnahmen an den Gräben (Aufweitung, Verfüllung) nur in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.10. eines jeden Jahres stattfinden. Ausnahmsweise ist die Grabenverfüllung auch vom 01.04. bis zum 31.05. eines jeden Jahres zulässig, wenn mit einer baubiologischen Begleitung vor Beginn der Baumaßnahmen der Grabenabschnitt auf Vorkommen von Moorfröschen (geschützte Art nach Anhang IV BNatSchG) untersucht wird. Wenn Laich vorhanden ist, muss dieser fachgerecht in einen benachbarten Graben umgesetzt werden, (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Auf der Westseite des Plangebietes ist ein alter Baum zum Erhalt festgesetzt. Diese ältere und ortsbildprägende Weide soll dauerhaft erhalten bleiben. Weitere Gehölze sollen möglichst ebenfalls erhalten bleiben.

Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in den Naturhaushalt (Boden, Wasser) durch die Abgrabungen und Anlage eines technischen Gewässers wird die Grabenaufweitung mit Rückhaltefunktion im Süden des Plangebietes naturnah gestaltet. Dazu wird auf einen technischen Uferverbau verzichtet, die Grabenränder werden abgeflacht. Eine Ansaat der Ufer ist nicht erforderlich, da sie sich kurzfristig von selbst begrünen. Somit entsteht durch die Neuanlage der Gräben auf dem Grünland kein erneuter Kompensationsbedarf.

Die neuen Parkflächen sollen teilversiegelt werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 LBO die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

4.4.3 Bilanzierung

Tabelle 2: Bilanzierung des Eingriffs

Eingriff in Schutzgut	Fläche	Faktor Ausgleich	Kompensations- erfordernis
Boden/Fläche			
Fläche für Gemeinbedarf, max. Versiegelung	693		
davon Grünland	498	0,8	398
davon Graben	65	1	65
davon Beete mit Ruderalflur	130	0,5	65
Kompensationserfordernis			528
abzüglich Neuanlage Graben	39	1	39
Abzüglich Pflanzung Hochstamm 2x	50	1	50
Abzüglich Anlage Blühwiese	190	0,8	152
Gesamtkompensationserfordernis			287

Im Plangebiet kommen vorwiegend Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vor, in die eingegriffen wird. Es kommt zu Versiegelungen des Bodens und somit zu einem Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen. Das Landschaftsbild wird durch die Planungen nicht erheblich beeinträchtigt.

Ausgleichsmaßnahme für eine Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion. Für die Bodenversiegelung kann bei der vorliegenden Planung keine gleichgroße Entsiegelung erfolgen. Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den „Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1:0,8 für Grünlandflächen, 1:1 für Gräben und 1:0,5 für Ruderalflächen ein Ausgleich geschaffen wird.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, besteht eine Kompensationserfordernis von 528 m². Die als RRB dienenden aufgeweiteten Gräben müssen naturnah angelegt werden (kein technischer Verbau und Abflachung der Grabenränder), damit dadurch kein Eingriff entsteht.

4.4.4 Kompensation

Auf dem Baugrundstück sind im Bereich südlich der Stellplatzanlage mindestens zwei heimische, standortgerechte Laubbäume (Hochstamm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die ca. 190 m² große Fläche zwischen dem als RRB aufgeweiteten Graben und den Parkplätzen wird mit einer artenreichen Wiesenmischung mit gebietseigenen, heimischen Gräsern (nach VWW zertifiziertes Wildpflanzensaatgut des nordwest-deutschen Tieflandes) angesät und als extensive Blühwiese gepflegt. Dazu wird die Fläche 1-2 x jährlich gemäht mit anschließender Abfuhr des Mahdgutes. Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz finden nicht statt.

Die Vorbereitung der Flächen erfolgt nach den Empfehlungen von Rieger-Hoffmann. Passend ist die Mischung Nr. 2 oder 6 in der jeweiligen Aussaatstärke aus dem UG 1. Gem. Ökokonto-Verordnung SH 2017 ist der Ausgangsbiotop Artenarmes Intensivgrünland und wird mit dem Kompensationsfaktor 0,8 angesetzt.

Es verbleibt ein Kompensationsbedarf von 287 m², der über ein Ökokonto im Naturraum Marsch abgegolten werden soll. Geplant ist die Verwendung des Ökokontos mit dem Aktenzeichen 67.30.3-05/20, geführt bei Kreis Nordfriesland. Auf dem Flurstück 47, Flur 1, Gemarkung Südermarsch in der Gemeinde Südermarsch wird eine Fläche von 239 m² zu einem extensiven Grünland entwickelt und extensiv bewirtschaftet. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt (Ökokonto-Fläche s. Anhang). Die Fläche von 239 m² im Ökokonto entspricht dabei dem Wert von 287 Ökopunkten. Die Berechnung des Flächenfaktors erfolgte gem. Ökokontoverordnung SH und wurde von der UNB im Rahmen der Anerkennung des Ökokontos bestätigt. Die Vereinbarung über den Erwerb der Ökopunkte ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 soll den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen Rechnung getragen werden, indem dafür ein Anbau an das jetzige Feuerwehrhaus geschaffen wird. Alternativ könnte ein völlig neues Feuerwehrhaus auf die zugekaufte Weide gesetzt werden, was aus ökologischen und Kostengründen jedoch nicht sinnvoll ist. So sind keine Planungsalternativen ersichtlich.

4.6 Zusätzliche Angaben

4.6.1 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen)

Nach § 4 c BauGB sind im Rahmen des Monitoring die Gemeinden verpflichtet, die vorgesehenen erheblichen Auswirkungen der Planung zu überwachen, um v. a. unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, sodass sie in der Lage sind, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Nach Nummer 3 b der Anlage 1 des BauGB sollen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB genutzt werden.

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund werden für dieses Vorhaben keine spezifischen Maßnahmen zur Überwachung festgelegt. Insofern sind laufend die Hinweise der Bürger sowie der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB auszuwerten und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfall einzuleiten.

4.6.2 Verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen, vorhandener Biotoptypen, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sowie öffentlich zugänglicher Umweltdaten (Quellen s.u.) durchgeführt. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben.

4.6.3 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Die Umweltprüfung wurde auf der Grundlage der Umweltschutzziele übergeordneter Fachplanungen durchgeführt. Folgende Fachplanungen, Quellen und Literatur wurden verwendet:

- Landesentwicklungsplan SH (2010)
- Regionalplan, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsrahmenplan, Planungsraum V (2002)
- Landschaftsplan der Gemeinde Witzwort (2002)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas SH (Stand März 2020)

- Digitaler Atlas Nord (Stand März 2020)
- Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung in Schleswig-Holstein (2013)
- Biotopkartierung Schleswig-Holstein (Stand Juni 2020)
- Jahresbericht 2018 (MELUND & FÖAG 2018)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017.

4.7 Zusammenfassung

Die Gemeinde Witzwort plant einen Anbau an das bestehende Feuerwehrgebäude in der Dorfstraße 33a einschließlich einer größeren Stellplatzanlage im südlichen Bereich des Plangebietes. Die Stellplätze, die sich bisher auf der Fläche des geplanten Anbaus befinden und nicht mehr in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, müssen ausgelagert werden.

Die Gemeinde hat die angrenzende Teilfläche des Flurstücks 181, jetzt Flurstück 182 erworben, um hier die erforderlichen PKW-Stellplätze nachzuweisen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft/Ortsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter der Bestand ermittelt und bewertet. Erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere.

Das Plangebiet ist bereits zu einem großen Teil bebaut und versiegelt. Insgesamt ist eine zusätzliche Versiegelung von ca. 693 m² möglich. Überplant wird ein Vorfluter mit einigen Gehölzen sowie ein Beet mit Ruderalflur. Die Kompensationsmaßnahmen dazu werden im Laufe des Verfahrens festgelegt. Vorgeschlagen ist eine Gehölzpflanzung, die das gesamte Gebiet eingrünt.

Für den Eingriff in die Schutzgüter Fläche/Boden und Lebensräume von allgemeiner Bedeutung werden noch eine Gesamtkompensationserfordernis von 287 m², das über Ökopunkte bei „ecodots“ ausgeglichen wird (Ökokonto-Fläche s. Anhang).

Im Plangebiet können potentiell streng geschützte Arten vorkommen, für die die Vorschriften nach § 44 BNatSchG gelten. Bei Einhaltung der in Kap. 4.2 aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommt es zu keinen Schädigungen, Störungen oder Tötungen dieser Arten. Insgesamt entstehen so keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

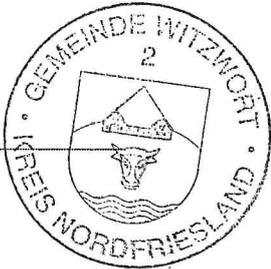
Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich letztendlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Witzwort gebilligt.

Witzwort, den 5.7.2022

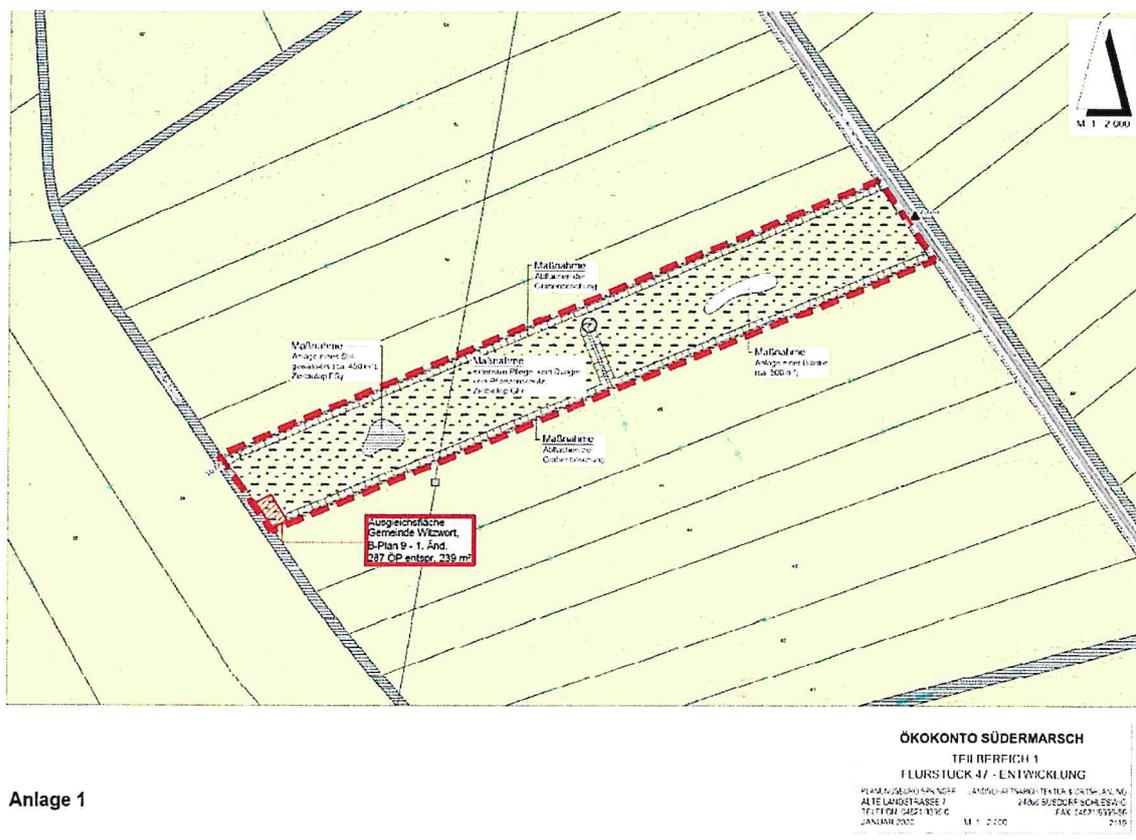


Bürgermeister



Anlagen:

- Abbildung Lage Ökokontofläche;
- Vertrag über den Erwerb von Ökopunkten mit ecodots GmbH.



Anlage 1

Abb.: Lage Ökokontofläche Südermarsch